

## II- 1096 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

481 / A. B.  
zu 454/J.  
Präs. am 16. April 1971

Zl. 22.629-PrM/71

1. April 1971

Parlamentarische Anfrage Nr. 454/J  
an den Bundeskanzler, betreffend  
Subventionsbericht

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Dipl. Ing. Karl WALDBRUNNER

1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat KERN und Genossen haben am 17. Februar 1971 unter der Nr. 454/J an mich eine Anfrage, betreffend Subventionsbericht, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 357/J der Abgeordneten KERN und Genossen betreffend den von der Regierung vorgelegten Subventionsbericht (III-27 d.B.) ist am 8. Februar 1971 eingelangt. In dieser Antwort erklärt der Herr Bundeskanzler, das Fehlen von Förderungsausgaben im Subventionsbericht unter anderem dadurch, daß der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser es abgelehnt hat, verschiedene Subventionen, die in seinem Ressort vergeben wurden, als solche zu akzeptieren; und dies obwohl laut Erlaß des Herrn Bundesministers für Finanzen vom 8.6.1970 (Zahl 106932-I/70) kein Zweifel bestehen konnte, daß Förderungsausgaben (gesetzliche Verpflichtungen, Zuschüsse) als Subventionen anzusehen sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

## Anfrage:

- 1) Welche Subventionen sind außer den im Ansatz 1/15304 (Aufwand nach dem Krankenanstaltengesetz, laut Bundesrechnungs-

- 2 -

abschluß 1969 S 159,999.999) angeführten Beträgen vom Sozialminister entgegen dem Erlaß des Finanzministers nicht angegeben worden?

- 2) Wie hoch waren diese Subventionen?
- 3) Warum wurden die Ansätze 1/64104 (Beiträge zum Anleihendienst der Wohnbaufonds, Zinsen .... 11,511.400 S ) und 1/64114 (Beiträge zum Anleihendienst des Wohnbaufonds, Tilgung .... 67,550.000 S) vom Bautenminister entgegen den Richtlinien obigen Erlasses in den Subventionsbericht nicht aufgenommen?
- 4) Liegt diesem Subventionsbericht ein Regierungsbeschuß zugrunde?
- 5) Wenn nein, warum heißt er dann Bericht der Bundesregierung?
- 6) Wenn ja, wie konnte ein einheitlicher Beschuß bei so verschiedenen Auffassungen zum Subventionsbegriff (Unterschiede zwischen den Bundesministern für Finanzen, für soziale Verwaltung, für Justiz und für Bauten und Technik) zustande kommen?
- 7) Herr Bundeskanzler, Sie geben in Ihrer Anfragebeantwortung zu, daß eine aussagefähige Studie über die Bevölkerungsschichten, die letzten Endes durch diese Subventionsvergaben echt begünstigt wurden, mit den derzeit vorhandenen Daten nicht erstellbar sei und geben weiters zu, daß die Herausgabe dieses Berichtes mit oder ohne Erläuterungen Anlaß zu Fehlinterpretationen in Zeitungen gegeben hat. Weiters erklären Sie sich, Herr Bundeskanzler bereit, geeignete Unterlagen für die Herausgabe eines aussagefähigen Subventionsberichtes von einem wissenschaftlichen Institut erarbeiten zu lassen.

Warum haben Sie einen diesbezüglichen Auftrag nicht bereits vor der Herausgabe dieses Subventionsberichtes für das Jahr

- 3 -

1969 erteilt, um dem Parlament einen wirklich aussagefähigen Bericht vorlegen zu können?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Pkt. 1 und 2:

Abgesehen vom Ansatz 1/15304 "Aufwand nach dem Krankenanstaltengesetz" wurden im seinerzeitigen Teil-Subventionsbericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung folgende Ansätze bzw. Beträge nicht angegeben:

Ansatz	Bezeichnung (Verwendungszweck)	Schilling
1/15146	Opferfürsorge; Sonderfürsorge in Notstandsfällen ..... (Zuwendungen an Einzelpersonen)	80.000
1/15336	Zivilschutz ..... (Förderung der einschlägigen Tätigkeit der Österr. Gesellschaft vom Roten Kreuz und des Arbeiter-Samariterbundes Österreichs mit 240.000 S bzw. 150.000 S)	390.000
1/15406	Schülerausspeisung ..... (Lebensmittelankauf)	1,977.414
1/15516	Produktive Arbeitslosenfürsorge ...	62,098.485
1/15526	Berufsbildende und Schulungsmaßnahmen ..... (z.B. Unterstützungsleistungen für "Jugend am Werk", Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge)	24,461.687
1/15536	Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme ..... (z.B. Ausgaben für Arbeitslosenfahrscheine, Information und Werbung)	4,207.185
1/15756	Kriegsopferversorgung; Orthopädische Versorgung..... (Mitgliedsbeitrag zum Verein "Forschungsinstitut für Orthopädie-Technik")	300.000
1/15796	Kriegsopferversorgung ; Sonderfürsorge	

- 4 -

	in Notstandsfällen .....	458.592
	(Zuwendungen an Einzelpersonen)	
1/15856	Heeresversorgung; Sonderfürsorge in Notstandsfällen .....	400
	(Zuwendungen an Einzelpersonen)	
1/15926	Arbeitsinspektion .....	15.000
	Forschungsförderungsbeitrag an Prof. Dr. Regler; Untersuchungen der bei Farbfernsehgeräten auf- tretenden ionisierenden Strahlen).	

Die vorangeführten Förderungsansätze werden seit jeher einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen nicht als Ansätze für Subventionen im eigentlichen Sinn angesehen.

Mit Rücksicht darauf, daß Erhebungen über den diesbezüglichen Detailaufwand (Feststellung der Empfänger der einzelnen "Subventionen") äußerst arbeitsaufwendig und zeitraubend sind - der Großteil dieser Förderungsausgaben wird nicht zentral, sondern bei den Landesinvalidenämtern und Landesarbeitsämtern verrechnet - wurde seinerzeit zwischen den Herren Bundesministern für soziale Verwaltung und für Finanzen eine Einschränkung der Detailangaben im Ressort-Subventionsbericht auf die "echten" Subventionsausgaben vereinbart.

Die Empfänger bzw. Empfängergruppen der in Rede stehenden Förderungsbeträge sind im übrigen zum Teil im Teilheft zu Kapitel 15/16 des Bundesvoranschlags 1971 (Postenverzeichnis; Vergleichsspalte "Bundesrechnungsabschluß 1969") ersichtlich.

Zu Pkt. 3:

Die Zahlungen zum Anleihedienst des Wohnbaufonds wurden vom Bundesministerium für Bauten und Technik in den Subventionsbericht deshalb nicht aufgenommen, weil es sich dabei um Verpflichtungen des Bundes gehandelt hat und diese Zahlungen daher nicht als Subventionen anzusehen sind.

Zu den Punkten 4 und 5:

Der Entwurf des Subventionsberichtes wurde in der Sitzung des

- 5 -

Ministerrates am 27. Oktober 1970 von der Bundesregierung beschlossen und anschließend dem Nationalrat zugeleitet.

Zu Punkt 6:

Die Mitglieder der Bundesregierung hatten sich darüber geeinigt, daß die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Krankenanstaltengesetz, Arbeitslosenversicherungsgesetz, Bundesfinanzgesetz) gewährten und eher "Kostenersatzcharakter aufweisenden Ausgaben" nicht in den Subventionsbericht als Zuwendungen aufzunehmen sind.

Zu Punkt 7:

Die Bundesregierung war bemüht, dem Nationalrat ehestmöglich Unterlagen über die Subventionsgewährung im Jahre 1969 zur Verfügung zu stellen.

Die vorherige Erarbeitung einer Studie durch ein wissenschaftliches Institut hätte die Vorlage des Subventionsberichtes um mehr als ein halbes Jahr verzögert.

*Kurt*